Inhaltsverzeichnis

1 Name und Sitz 2
2 Ziel und Zweck 2
3 Mittel 2
4 Mitgliedschaft 3
4.1 Aktivmitglieder 3
4.2 Passivmitglieder 4
4.3 Ehrenmitglieder 4
5 Organe des Vereins 5
6 Die Mitgliederversammlung 5
6.1 Einberufung 5
6.2 Kompetenzen 5
6.3 Beschlussfähigkeit 6
7 Der Vorstand 6
7.1 Wahl 6
7.2 Aufgaben und Kompetenzen 6
8 Die Revisionsstelle 7
9 Zeichnungsberechtigung 7
10 Haftung 7
11 Auflösung des Vereins 7
12 Inkrafttreten 8

Gedruckt am 29.07.2015

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „YoungstarsWiki.org“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz von YoungstarsWiki.org ist Basel.

2 Ziel und Zweck

Der Verein YoungstarsWiki.org bezweckt:

- Den Benutzern gratis Wissen für Ihre christliche Kinder- und Jugendarbeit in verschiedenen Sprachen zur Verfügung zu stellen.
- Die Webseite YoungstarsWiki.org weiter zu betreiben und zu entwickeln.
- Eine Plattform für christliche Organisationen anzubieten, damit diese ihre Kursunterlagen online zur Verfügung stellen können (dabei können die Organisationen für administrative Kosten und die Infrastruktur belastet werden).
- Keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten vom Mitgliedschaften; Aktiv- und Passivmitglieder.

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

4.1.1 Stimmrecht

Sie haben das Stimmrecht. Juristische Personen haben eine Stimme, unabhängig von der Anzahl Personen, die die juristische Person anwesend vertreten.

4.1.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder muss höher sein als der Mitgliederbeitrag der Passivmitglieder. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

4.1.3 Aufnahme

Aufnahmegesuche als Aktivmitglied sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vorstandsmitglieder erlangen automatisch die Aktivmitgliedschaft.

4.1.4 Erlöschen

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.1.5 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen an den Vorstand erfolgen.

Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

4.1.6 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit unbegründet aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

4.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

4.2.1 Stimmrecht

Sie haben kein Stimmrecht.

4.2.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag der Passivmitglieder muss tiefer sein als der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

4.2.3 Aufnahme

Die Aufnahme geschieht, nach Abgabe der Statuten, durch unterschreiben einer Beitrittserklärung. Nach dieser Unterschrift sind natürliche oder juristische Personen automatisch Passivmitglied.

4.2.4 Erlöschen

Die Mitgliedschaft als Passivmitglied erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.2.5 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

4.2.6 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit unbegründet aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

4.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erlangen.

Ehrenmitglieder haben den Status als Aktivmitglieder.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Einberufung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen zuvor schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6.2 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
d) Entlastung des Vorstandes.
e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
g) Genehmigung des Jahresbudgets.
h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
j) Änderung der Statuten.
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

6.3 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7 Der Vorstand

7.1 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand von YoungstarsWiki.org auf die Dauer von 2 Jahren. Er besteht aus mindestens 3 Personen. Die Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium

b) Vizepräsidium

c) Finanzen

d) Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

7.2 Aufgaben und Kompetenzen

7.2.1 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Weiter kann er für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

7.2.2 Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

7.2.3 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens einmal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

7.2.4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

8 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

9 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist frühestens zwei Wochen und spätestens sechs Wochen danach eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 09.05.2015 in Zürich angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



Ramun Badertscher

Die Aktuarin:



Anja Fritz